



**Conférence Suisse des Délégués à l'Intégration
Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
Conferenza Svizzera dei delegati all'integrazione**

Frau Bundesrätin
Elisabeth Baume-Schneider
Bundeshaus West
3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 21. September 2023

Kontaktpersonen: Nina Gilgen, Co-Präsidentin KID
Telefon: 043 259 25 29 / Mail: nina.gilgen@ji.zh.ch

Regina Bühlmann, Geschäftsführung KID
Telefon: 031 320 30 07 / Mail: r.buehlmann@kdk.ch

**Änderung der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE):
KID-Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussert sich im Folgenden zu den aus Integrations­sicht wichtigsten Punkten.

Mit der vorliegenden Verordnungsänderung sollen die Motion 22.3392 «Erweiterte Härtefallregelung zum Zugang zu beruflichen Ausbildungen» und die durch das Parlament unterstützten Ziele der Motion 20.3322 «Keine Lehrabbrüche von Asylsuchenden, die bereits in den schweizerischen Arbeitsmarkt integriert sind» umgesetzt werden. Dazu wird vorgeschlagen, zwei Bestimmungen des seit 2013 in Kraft gesetzten Artikels 30a VZAE anzupassen (Umsetzung der Motion 08.3616 «Jugendlichen ohne gesetzlichen Status eine Berufslehre ermöglichen»), nämlich die Mindestdauer des Schulbesuchs (inkl. schulische Angebote an der Nahtstelle I, sog. «Brückenangebote») von fünf auf zwei Jahre zu senken sowie die Frist zur Einreichung eines Härtefallgesuchs zur Ermöglichung der beruflichen Grundbildung von einem Jahr auf zwei Jahre zu erhöhen.

Die KID unterstützt das mit den vorgeschlagenen Änderungen beabsichtigte Ziel, jugendlichen und jungen Personen mit einem abgelehnten Asylgesuch sowie Sans-Papiers den Besuch und den Abschluss einer Berufsbildung zu ermöglichen.

Im Gegensatz zum Besuch einer Mittelschule oder einer tertiären Ausbildung ist für eine berufliche Grundbildung eine Arbeitsbewilligung notwendig, weshalb eine EBA- oder EFZ-Lehre nicht ohne geregelten Aufenthalt angetreten werden kann. Die vorgeschlagenen Erleichterungen (Art. 30a Abs. 1 Bst. a) betreffen sowohl jugendliche und junge Sans-Papiers als auch jugendliche und junge Asylsuchende, welche nach einem negativen Asylentscheid bei Unterstützungsbedarf in der Regel in Nothilfestrukturen leben. Nebst der Erleichterung des Zugangs zur beruflichen Grundbildung soll auch verhindert werden, dass eine bereits begonnene berufliche Grundbildung vorzeitig beendet werden muss (Weisung 22.5.1 AsylG). Dies ist für die Zukunft der betroffenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen wichtig, aber auch für die Arbeitgebenden, welche in die Ausbildung von jungen Asylsuchenden und in die Zukunft ihrer Betriebe investiert haben. Zudem sind die in der Ausbildung erworbenen Fähigkeiten sowie Bildungsnachweise auch bei einer allfälligen späteren Rückkehr ins Herkunftsland hilfreich für die Reintegration.

Anerkannte Bildungsabschlüsse helfen, klandestine und/oder prekäre Arbeitsverhältnisse zu vermeiden und das Recht auf Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene zu stärken. Die KID regt an zu prüfen, wie auch der Zugang zu Bildungsangeboten ausserhalb der beruflichen Grundbildung (allgemeinbildende Bildung auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe) für abgelehnte Asylsuchende und Sans-Papiers erleichtert werden könnte.

Kommentare zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

Herabsetzung der Mindestdauer des Schulbesuchs (inkl. «Brückenangebote»)

Die KID begrüsst, dass durch die Herabsetzung der Mindestdauer des Schulbesuchs der Zugang zu einer beruflichen Grundbildung für spät zugewanderte Sans-Papiers und abgelehnte Asylsuchende erleichtert wird.

Aus Sicht der KID stellt sich die Frage, ob der ununterbrochene und mehrjährige Schulbesuch als Kriterium für die Zulassung zu einer beruflichen Grundbildung überhaupt notwendig ist. Erstens ist der Sprachstand bereits als Integrationskriterium in Artikel 58a AIG enthalten und zweitens prüfen die Arbeitgebenden selbst, ob die potentiellen Lernenden über die für die Ausbildung und den Besuch der Berufsfachschule notwendigen Kompetenzen verfügen.

Die KID schlägt zudem vor, dass allgemein der Besuch von staatlich anerkannten Bildungsangeboten ohne Erwerbstätigkeit anerkannt wird.

Erhöhung der Frist zur Einreichung des Gesuchs

Die KID begrüsst die Heraufsetzung der Frist zur Einreichung eines Härtefallgesuchs zur Ermöglichung der Grundausbildung als Schritt in die richtige Richtung.

Abgewiesene Asylsuchende in Nothilfe (und oftmals kollektiven Rückkehrereinrichtungen weit ausserhalb urbaner Zentren) und Sans-Papiers haben eingeschränkte Möglichkeiten, am sozialen Leben teilzuhaben. Bekanntlich sind soziale Netzwerke bei der Lehrstellensuche für alle Jugendlichen jedoch matchentscheidend. Nicht lineare Integrations- und Bildungsverläufe dürften bei abgewiesenen Asylsuchenden und Sans-Papiers auch aufgrund von familiären und/oder auch gesundheitlichen Problemen öfter vorkommen. Dieser spezifischen Situation ist Rechnung zu tragen.

Abschluss einer bereits begonnenen Lehre

Die KID begrüsst, dass das SEM mittels Weisung (Weisung 22.5.1 AsylG, in Kraft seit 15.8.2023) sicherstellen will, dass Asylsuchende eine bereits begonnene berufliche Grundbildung auch nach einem negativen Asylentscheid abschliessen können.

Damit wird die Ausreisefrist gemäss Artikel 45 Absatz 2bis AsylG in diesen Fällen grundsätzlich bis zum Abschluss der beruflichen Grundbildung verlängert und nicht mehr wie bisher, wenn der Abschluss innerhalb der nächsten sechs Monate bevorsteht. Dies stärkt die Motivation von jugendlichen und jungen Asylsuchenden, eine berufliche Grundbildung zu beginnen, und nimmt das berechtigte Anliegen der Arbeitgebenden auf, künftig nach negativen Asylentscheiden nicht mehr vor abrupten betrieblichen Engpässen zu stehen.

Nach einem negativen Asylentscheid erhalten Asylsuchende nur noch Nothilfe. Diese ist auf die Überbrückung eines kurzen Zeitraums bis zur definitiven Ausreise ausgerichtet. Bei einer beruflichen Grundbildung kann sich dieser Zeitraum jedoch über mehrere Monate oder Jahre erstrecken. Zudem sind Nothilfestrukturen ein ungeeignetes Umfeld, um eine Ausbildung erfolgreich abzuschliessen.

Aus Sicht der KID wäre es wünschenswert, wenn für diese Personengruppe eine Lösung gefunden werden könnte, welche sie nicht von der Asylsozialhilfe ausschliessen würde.

Zudem sollte der Zugang zur beruflichen Grundbildung für Asylsuchende im erweiterten Verfahren zur Vermeidung von zuweisungsabhängiger Chancenungleichheit nicht dem Ermessen der Kantone überlassen sein, sondern motivierten und geeigneten Jugendlichen und jungen Erwachsenen grundsätzlich offen stehen.

Möglichkeit zu einer anonymen Gesuchsprüfung für Sans-Papiers

Die KID bedauert, dass die anonyme Vorprüfung des Härtefallgesuchs verworfen wurde. Die Einschätzung der Chancen auf die Genehmigung des formellen Gesuchs ist für Sans-Papiers deshalb wichtig, weil Jugendliche auch den Aufenthalt ihrer Eltern, ihrer Familie gefährden. Dies dürfte auch der Hauptgrund sein, weshalb bisher wenige solche formellen Härtefallgesuche eingereicht wurden.

Fehlende Übergangsbestimmungen

Abschliessend macht die KID darauf aufmerksam, dass aus ihrer Sicht eine Übergangslösung für Jugendliche und junge Erwachsene gefunden werden müsste, welche in den letzten Jahren aufgrund eines negativen Asylentscheids keine Ausbildung antreten konnten oder ihre Ausbildung abbrechen mussten und sich trotzdem noch in der Schweiz aufhalten. Auch ihnen sollte mit einer Übergangsbestimmung ermöglicht werden, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren, sofern Lehrbetriebe dazu bereit sind.

Wir bedanken uns, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Integrationsdelegierten



Nina Gilgen
Co-Präsidentin



Giuseppina Greco
Co-Präsidentin